

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2013

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STRATEC Biomedical AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der STRATEC Biomedical AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 7. Dezember 2012 mit Ausnahme der dort genannten Abweichungen entsprochen wurde.

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 wird künftig mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen:

Ziffer 2.3.1 und 2.3.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft die Durchführung von schriftlichen Abstimmungen vor der Hauptversammlung (sog. „Briefwahlen“) durch die Bereithaltung von entsprechenden Formularen und auf sonstige Weise unterstützt.

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Briefwahl vor. Nach Auffassung der Gesellschaft ist die Briefwahl bislang nicht ausreichend erprobt und es ergeben sich insbesondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Feststellung der Authentizität der abgegebenen Stimmen. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Somit haben die Aktionäre bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Stimme auch vor dem Tag der Hauptversammlung abzugeben, so dass die Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl im Ergebnis nicht noch weiter erleichtert würde.

Ziffer 3.8

Bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ist ein Selbstbehalt von 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Pflichten auch ohne einen Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.

Ziffer 5.2, 5.3.1 bis 5.3.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (hier: auch Prüfungs- und Nominierungsausschuss) bilden soll. Ferner soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz der Ausschüsse einnehmen, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll unter anderem den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe bisher keine Ausschüsse.

Ziffer 5.4.6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Die Vergütung, aufgegliedert nach Bestandteilen, wurde bzw. wird für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Summe ausgewiesen. Den Transparenzerfordernissen dieser Kodexempfehlung wird weitgehend durch die Offenlegung der Zusammensetzung der Aufsichtsratsvergütung in § 13 der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen.

Ziffer 7.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die oben genannten Fristen zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte wurden und werden teilweise nicht eingehalten, allerdings erfüllt die Gesellschaft die gesetzlichen sowie in der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) geltenden Veröffentlichungsfristen von vier Monaten für den Jahresabschluss bzw. von zwei Monaten für die Zwischenberichte. Solange es keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Veröffentlichungsfristen gibt, behält sich die Gesellschaft vor, von Ziffer 7.1.2 Satz 4 abzuweichen.

Birkenfeld, 6. Dezember 2013